Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 62/0053/WP17

Status: öffentlich AZ:

Datum: 06.11.2019 Verfasser: Dez. III - FB 62/22

Straßenrechtliche Widmung des umgebauten Marktplatzes in Brand

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit04.12.2019Bezirksvertretung Aachen-BrandEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt die Bezirksvertretung Aachen-Brand, den umgebauten Marktplatz klarstellend dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 959 tlw.).

Der Gemeingebrauch an der eigentlichen Platzfläche wird auf "Fußgängerzone" beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Ausdruck vom: 06.12.2019

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun g	0 Deckung ist gegeben/ keine		0 Deckung ist gegeben/ keine			
3						

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung ausreichende Deckung vorhanden

vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

g

Erläuterungen:

Der komplett umgestaltete Marktplatz in Brand (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 959 tlw.) ist endgültig hergestellt. Es sind somit die Voraussetzungen zur Widmung der Verkehrsfläche erfüllt.

Der umgebaute Marktplatz ist daher klarstellend dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4.2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) – Gemeindestraße/Anliegerstraßen u.a. - zu widmen. Der Gemeingebrauch an der eigentlichen Platzfläche wird auf "Fußgängerzone" beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Anlage/n:

1 Übersichtsplan

